



# Merkblatt

## Förderung von Forschungsinfrastruktur und Forschungsgroßgeräten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

Nach Punkt 5.5 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) können im Förderzeitraum 2021 bis 2027 Vorhaben zum Auf- und Ausbau von Forschungsinfrastruktur sowie von Forschungsgroßgeräten im Verfahren der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert werden.

Durch den Auf- und Ausbau von Forschungsinfrastruktur und durch gezielte Förderung von Investitionsvorhaben von besonderer wissenschaftlicher Qualität und hohem Innovationspotential sollen die hessischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in ihrer wissenschaftlichen Exzellenz (Grundlagenforschung) und anwendungsbezogenen Forschung nachhaltig gestärkt werden. Die Vorhaben sollen die wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Potenziale des Standorts Hessen stärken und einen Beitrag zur Zielerreichung der Hessischen Innovationsstrategie<sup>1</sup> in einem ihrer sieben Zukunftskompetenzfelder leisten.

### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen als Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung mit Sitz in Hessen.

### Was wird gefördert?

Förderfähig sind Ausgaben für die Anschaffung, Erweiterung und Modernisierung von Forschungsinfrastruktur sowie deren Aufbau und Installation. Dies umfasst auch investive Ausgaben und Kosten zur Beschaffung von Forschungsgroßgeräten im Verfahren der DFG gemäß Art. 91b des Grundgesetzes (GG).

Ausgaben für die Fachplanung, für Gutachten, die für den gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung zu erbringenden Nachweis erforderlich sind sowie Rechtsberatung im Hinblick auf die mögliche Durchführung von

<sup>1</sup> [https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2021-11/2021\\_10\\_25\\_his\\_endversion.pdf](https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2021-11/2021_10_25_his_endversion.pdf)

Vergabeverfahren im Rahmen des Vorhabens sind ebenfalls förderfähig. Dies gilt nicht für Vorhaben zur Beschaffung von Forschungsgrößgeräten im Verfahren der DFG.

Nicht förderfähig sind Ausgaben und Kosten für:

- Personal;
- Bauleistungen;
- Instandhaltung und Wartung;
- den laufenden Betrieb von Forschungsinfrastruktur und Forschungsgrößgeräten.

Die Förderung von indirekten Kosten eines Vorhabens (Gemeinkosten) erfolgt gemäß Art. 54 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels eines Pauschalsatzes. Zur Ermittlung der förderfähigen Gemeinkosten eines Vorhabens werden die förderfähigen direkten Ausgaben und Kosten mit einem Pauschalsatz in Höhe von 7 Prozent multipliziert. Der dabei ermittelte Wert stellt die Höhe der förderfähigen Gemeinkosten des entsprechenden Vorhabens dar.

Eine Förderung erfolgt nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils geltenden Fassung. Eine Förderung stellt keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar.

Gefördert wird ausschließlich die Tätigkeit der Begünstigten im nicht wirtschaftlichen Bereich. Die Zuwendungen dürfen nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Beihilfe an Unternehmen führen. Sofern Begünstigte – wie im Regelfall – neben der förderfähigen, nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit auch noch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, ist mittels Trennungsrechnung seitens der Begünstigten sicherzustellen, dass die Förderung tatsächlich ausschließlich dem nicht-wirtschaftlichen Bereich zugutekommt.

### **Was sind die Förderkonditionen?**

Die Zuwendung aus Mitteln des EFRE beträgt in der Regel bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten und Ausgaben. Höhere Förderquoten sind bei Verfügbarkeit von ergänzenden Landesmitteln und bei Vorliegen eines besonderen Landesinteresses möglich.

Die Zuwendung für Vorhaben zur Beschaffung von Forschungsgrößgeräten im Verfahren der DFG beträgt bis zu 25 Prozent der förderfähigen investiven Ausgaben und Kosten. Bei diesem Verfahren entfällt die Möglichkeit der Gewährung einer Gemeinkostenpauschale.

Vorhaben mit weniger als 600.000 Euro oder mehr als 5 Mio. Euro förderfähigen Ausgaben und Kosten sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

### **Wie läuft das Antragsverfahren?**

Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens digital über das [Kundenportal der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen \(WIBank\)](#). Das Vorhaben ist in einer Vorhabenbeschreibung als Anlage zum Antrag inhaltlich zu beschreiben. Nutzen Sie gerne schon vor Antragstellung die Möglichkeit einer Beratung durch die WIBank.

Im Rahmen des Antragsverfahrens muss dargelegt werden, dass die Forschungsinfrastruktur bzw. das Forschungsgrößgerät klimaverträglich ist. Klimaverträglichkeit ist gegeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Forschungsinfrastruktur oder das Forschungsgrößgerät wird durch die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet.

- Bei der Durchführung des Vorhabens bzw. beim Betrieb der Forschungsinfrastruktur oder des Forschungsgroßgeräts wird der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet.
- Die von dem Projekt verursachten Treibhausgasemissionen stehen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang.

**Bei der Beantragung eines Zuschusses für den Erwerb eines Forschungsgroßgeräts im Verfahren gemäß Art. 91b GG der DFG ist folgendes zu beachten:**

- Die inhaltlichen und formalen Vorgaben der DFG für Anträge im Programm Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b GG müssen erfüllt sein,
- der Zuschuss aus dem EFRE zum Erwerb eines Forschungsgroßgeräts im Verfahren gemäß Art. 91b GG der DFG ersetzt nicht den üblichen Landesanteil in der Bund-Länder-Finanzierung,
- im Rahmen der Antragstellung bei der DFG (**Schritt 1**) wird vom Antragsteller angegeben, dass das Land Hessen beabsichtigt EFRE-Mittel i. H. v. bis zu 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten bereitzustellen,
- die DFG bringt den potentiellen EFRE-Anteil an den insgesamt förderfähigen Ausgaben und Kosten in Abzug und prüft anschließend nach den Vorgaben des Förderprogramms die 50 prozentige Kofinanzierung des so entstehenden „Restbetrags“,
- Antragsberechtigte stellen einen Antrag auf EFRE-Förderung digital über das [Kundenportal der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen \(WIBank\)](#) (**Schritt 2**); das Vorhaben ist in einer Vorhabenbeschreibung mit einer Länge von fünf Seiten als Anlage zum Antrag inhaltlich zusammenzufassen,
- vor der Bewilligung der EFRE-Förderung muss die Finanzierungszusage der DFG der Bewilligungsbehörde (WIBank) vorgelegt werden.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Ihr Kontakt bei der WIBank:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen  
 Birgitt Schönfeld  
 Tel.: +49 (611) 774 7318  
 E-Mail: [birgitt.schoenfeld@wibank.de](mailto:birgitt.schoenfeld@wibank.de)

Ihr Kontakt beim Land:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
 Terry Blake  
 Tel.: +49 (611) 32 163301  
 E-Mail: [Terry.Blake@HMWK.Hessen.de](mailto:Terry.Blake@HMWK.Hessen.de)